

Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter ab 01.01.2026



Checkliste

Vor der Anschaffung

- Obligat. Haftpflichtversicherung, Deckungssumme mind. 3 Mio. Franken
- Sicherstellen, dass der Hund einen Mikrochip trägt
- Registrierung des Hundehalters im AMICUS (Ersterfassung > Wohngemeinde)

Nach der Anschaffung

- Registrierung bei der AMICUS und Anmeldung bei der Gemeinde innert 10 Tagen
- Obligat. praktischer Hundeeziehungskurs innerhalb eines Jahres nach Übernahme des Hundes

Übernahme, Weitergabe, Export oder Todesfall eines Hundes

- Selbständige Mutation in AMICUS innert 10 Tagen
- Meldung bei der Gemeinde innert 10 Tagen

Hundehalter: Adress- und Namensänderungen, Wegzug ins Ausland / Rückkehr

- Innert 10 Tagen bei der Gemeinde melden

Amicus:

- es gibt div. Merkblätter und einen Anwenderfilm auf www.amicus.ch
- Für weitere Fragen nutzen Sie den Chatbot oder das Kontaktformular

Allgemein

- Den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, führen und beaufsichtigen, so dass weder Menschen noch andere Tiere gefährdet oder belästigt werden
- Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten
- Hundekot korrekt beseitigen und Lärmbelästigungen vermeiden
- Hundesteuer und Haftpflichtversicherung jährlich begleichen

Weitere Informationen

Kennzeichnung des Hundes

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden.

Obligatorische Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben. Eine Kopie muss bei der Hundekontrollstelle abgegeben werden.

Prüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden

Wird ein Hund importiert, muss dessen Kennzeichnung innerhalb von 10 Tagen nach der Einführung von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt überprüft und gegebenenfalls ergänzt werden. Neu hat die Person, die den Hund eingeführt hat, dem Tierarzt zusätzlich die Daten zur Einfuhr, wie die Nummer des Heimtierpasses, mit dem der Hund eingeführt wurde und das Datum der Einfuhr anzugeben.

Registrierung Ersthundehalter bei AMICUS

Hunde und Hundehalter müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt die Identitas AG (AMICUS).

Wer zum ersten Mal Hundehalter wird, muss sich vorgängig von der Wohnsitzgemeinde bei AMICUS registrieren lassen und erhält dann seine Personen-ID. Anschliessend werden dem Ersthundehalter die Benutzerdaten und das Passwort von AMICUS per Post zugestellt, sofern sie keine E-Mail-Adresse angeben haben.

Halterwechsel bei AMICUS (Hund übergeben)

Wenn ein Hundehalter einen Hund übergeben möchte, muss er dies innerhalb von 10 Tagen selbständig im AMICUS mutieren. Dazu müssen Sie zwingend die AMICUS-Personen-ID sowie Vor- und Nachname des neuen Halters eintragen.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übernehmen)

Wer einen neuen Hund übernehmen will, muss dies innerhalb von 10 Tagen selbständig im AMICUS mutieren. Dazu geben Sie dem bisherigen Halter Ihre AMICUS-Personen-ID bekannt und warten bis dieser den Halterwechsel mutiert hat. Danach können Sie im AMICUS den Hund übernehmen. Bei dieser Gelegenheit können Sie ihm auch einen neuen Namen geben oder seine Details kontrollieren.

Meldepflicht bei der Gemeinde

Hundehalter müssen Änderungen ihrer Personalien, Halterwechsel, neue Hunde, Zu-, Um- oder Wegzug, sowie den Tod ihres Hundes innert 10 Tagen schriftlich der Wohnsitzgemeinde melden.

Das **Meldeformular Hund** finden Sie online auf der Gemeindehomepage www.basadingen-schlattingen.ch > Verwaltung > Online-Schalter > **Hundewesen**.

Hundesteuer

Die Hundesteuer wird für die nötige Infrastruktur in der Gemeinde verwendet. Sie beträgt für den ersten Hund Fr. 80.- / Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 150.- / Jahr. Die Rechnung ist zahlbar bis Ende April jedes Jahres bzw. innert 30 Tagen nach Anmeldung.

Wird ein Hund im Laufe des Jahres angeschafft oder erreicht er in diesem das Alter von 5 Monaten, bemisst sich die Steuer nach Quartalen, ein angebrochenes Quartal wird als volles gezahlt. Falls ein Hund stirbt oder weitergegeben wird, erfolgt von Gesetzes wegen her keine Rückerstattung.

Hundeerziehungskurse

Hundehalter, die im Kalenderjahr einen Hundeerziehungskurs absolvieren, können die Kursbestätigung 2026 bis spätestens am 18. Dezember 2026 bei der Gemeindeverwaltung abgeben (keine Vergütung im Voraus oder für den obligatorischen Hundeerziehungskurs).

Obligatorische Hundebildung für alle Hunderassen

Das Thurgauer Hundegesetz schreibt vor, dass wer einen Hund hält, innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeeziehung besuchen muss. Die anerkannte praktische Hundeeziehung umfasst einen Kurs mit mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs.

Bewilligungspflicht potenziell gefährlicher Hunde (www.veterinaeramt.tg.ch)

Wer einen potenziell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potenziell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung. Personen, die einen potenziell gefährlichen Hund halten und im Kanton Thurgau ihren neuen Wohnsitz nehmen wollen, müssen bis spätestens 10 Tage nach Zuzug beim Veterinäramt ein Bewilligungsgesuch einreichen. Mit dem Gesuch sind einzureichen: Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbestätigung, Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister, Nachweisepapiere über die Herkunft des Hundes und über Kenntnisse im Hundewesen, Police der Haftpflichtversicherung, Passfoto, Kostenvorschuss Fr. 500.- (weitere Pers. Fr. 80.-, weitere Hunde Fr. 300.-), siehe auch www.veterinaeramt.tg.ch.

Gemeindehomepage www.basadingen-schlattingen.ch

Unter Dienstleistungen > Stichwort **Hunde** finden Sie nebst Informationen und Links auch diverse Merkblätter zum Downloaden.

Online-Schalter: Unter Verwaltung > Online-Schalter > **Hundewesen** ist für Sie das **Meldeformular Hund** aufgeschaltet.

Gut zu wissen - Augen auf beim Hundekauf

Ein Hundekauf darf kein Spontanentscheid sein. Die Verkaufsangebote müssen sorgfältig geprüft werden, da nicht alle seriös sind.

Keine anonymen Inserate mehr beim Hundehandel

Wer Hunde öffentlich anbietet muss, gem. der Tierschutzverordnung-Revision vom 01.03.2018, nachfolgende Angaben machen:

- Vorname und Name, Adresse, Herkunftsland und Zuchtland des Hundes

Diese Vorschrift bezieht sich insbesondere auf Inserate auf Verkaufsplattformen im Internet und in Zeitschriften. Betreiber von Internetplattformen und Zeitungsverlage sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass die Informationspflicht bei Hundeinseraten eingehalten wird. Wer Hunde anbietet, ohne der Informationspflicht nachzukommen, kann mit einer Busse bestraft werden.

Zudem verbessert die Präzisierung der Registrierungspflichten in der zentralen Hundedatenbank die Rückverfolgbarkeit von importierten Hunden und vereinfacht den Vollzug in diesem Bereich. Weitere Informationen finden Sie im Artikel 76a der Tierschutzverordnung.

Links

www.amicus.ch

www.veterinaeramt.tg.ch

www.bvet.admin.ch

www.tiererichtighalten.ch

www.meinheimtier.ch

www.skg.ch

www.tierimrecht.org

www.tierschutz.ch

www.stw.ch

www.vieta.ch

Kontakt

Gemeindeverwaltung - Hundewesen - Rychgass 2, 8254 Basadingen

☎ 052 646 10 00, E-Mail: gemeinde@pg-bs.ch, www.basadingen-schlattingen.ch

Kanton Thurgau - Leinenpflicht im Wald und Waldrand

Vom 1. April bis 31. Juli gilt die Leinenpflicht im Wald und Waldrand

Alle Hunde sind an der Leine zu führen.

Während der Brut- und Setzzeit, kann eine hohe Störung der Aufzucht zum Verlust von Brut sowie zum qualvollen Tod der Wildtiere führen.

Wir danken Ihnen für Ihre Rücksichtnahme zugunsten der Wildtiere!

Widerhandlungen gegen diese Leinenpflicht können gem. Hundeverordnung (HundeV; RB 641.21) mit Fr. 100.00 gebüsst werden.

Robidog-Behälter / Beutel

Melden Sie bitte umgehend dem Gemeindearbeiter, Tel. 052 646 10 10 oder 079 353 58 31, wenn keine Robidog-Beutel mehr vorhanden sind.

Beachten Sie die Gebrauchsanweisung am Robidog! Durch falsches Abreissen fällt die Hundesäcklirolle in den Behälter zurück und so können keine Hundbeutel mehr herausgefischt bzw. abgerissen werden.

Anleitungen zur Robidog Benutzung und Robidog-Exkrementen Beseitigung finden Sie auf der Gemeindehomepage > Dienstleistungen > Stichwort Hunde

Robidog App:

Ein Muss für jeden Hundehalter und jede Gemeinde, die ihre Umwelt von Hundekot freihalten will.

Mit diesem App bietet Robidog die Möglichkeit an, kostenlos die nächste Hundetoilette bzw. den nächsten Beutelspender, im Umkreis von 3 km, schnell, einfach und auf kürzestem Weg zu finden.

Gefundene Hundetoiletten und Hundesäckli können der App hinzugefügt, und Bildern erfasst werden.

Unter Android und Windows ist keine Installation notwendig. Die App wird direkt im Web-Browser gestartet, <https://www.robi-ag.ch/de/dog%20toilets%20app>.

iOS App



[weitere Informationen](#)

Android



[weitere Informationen](#)

Windows Phone



[weitere Informationen](#)